

Eurofins Umwelt Nord GmbH - Westerbreite 7 - 49084 Osnabrück

**SWO Netz GmbH
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück**

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 32400581
Prüfberichtsnummer: AR-24-DY-000309-01
Auftragsbezeichnung: Untersuchung der Parameter der Gruppe A

Anzahl Proben: 1
Probenart: Trinkwasser
Probenahmedatum: 09.01.2024
Probennehmer: Eurofins Umwelt Nord GmbH, [REDACTED]
Probenahmeort: Schliederhauser Weg [REDACTED] Osnabrück

Anlieferung normenkonform: Ja
Probeneingangsdatum: 09.01.2024
Prüfzeitraum: 09.01.2024 - 11.01.2024

Kommentar: Nachrichtlich an:
Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück [REDACTED]

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

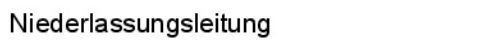
Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14542-01-00) aufgeführten Umfang.

Anhänge:

XML_Export_AR-24-DY-000309-01.xml



 Digital signiert, 11.01.2024
Niederlassungsleitung
+49 541 750413
Prüfleitung

					Probenbezeichnung		18262200 - OSLK10317 - RODÜSTR
					Probenahmedatum/ -zeit		09.01.2024 11:50
					Probenahmeverfahren		Zweck a
					Probennummer		324002546
					Ver- gleichs- werte		
Parameter	Lab.	Akk.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit	

Probenahme

Probenahme Trinkwasser	DY	N6	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	DY	N6	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				X

Vor-Ort-Parameter

Färbung, qualitativ	DY	N6	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	normal			normal
Geruch	DY	N6	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	normal ¹⁾			normal
Geschmack	DY	N6	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	normal ¹⁾			normal
Trübung, qualitativ	DY	N6	qualitativ	normal			normal
Bodensatz	DY	N6	qualitativ	normal			normal
Wassertemperatur	DY	N6	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	8,6

Physikalisch-chemische Kenngrößen

pH-Wert	JT/u	NG	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5			8,04
Temperatur pH-Wert	JT/u	NG	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	17,9
Leitfähigkeit bei 25°C	JT/u	NG	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	µS/cm	706

Anionen

Nitrat (NO3)	JT/f	NG	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	50 ²⁾	1,0	mg/l	27
Nitrit (NO2)	JT/f	NG	DIN EN 26777 (D10): 1993-04	0,5 ³⁾	0,01	mg/l	< 0,01

Mikrobiologische Parameter

Koloniezahl bei 22°C	DY	N6	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁴⁾		KBE/1 ml	0
Koloniezahl bei 36°C	DY	N6	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁵⁾		KBE/1 ml	0
Escherichia coli	DY	N6	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Coliforme Keime	DY	N6	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Enterokokken	DY	N6	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akk. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Die mit DY gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Nord GmbH (Westerbreite 7, Osnabrück) analysiert. Die Bestimmung der mit N6 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14542-01-00 akkreditiert.

Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ernst-Simon-Strasse 2-4, Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert.

/u - Die Analyse des Parameters erfolgte in Untervergabe.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV Niedersachsen (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung

TMW: Technischer Maßnahmenwert

GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmenwertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmenwert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- ¹⁾ Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.
- ²⁾ Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein
- ³⁾ Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit nicht überschritten werden.
- ⁴⁾ Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- ⁵⁾ Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-24-DY-000309-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-24-DY-000309-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV Niedersachsen (Stand 2023-06) auf.